

Frau  
Gemeinderätin  
Mag.<sup>a</sup> Caroline Hungerländer

PGL-554644-2020-KVP/GF

Wien, 28. August 2020  
0814

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin!

Zu der am 30. Juni 2020 eingelangten Anfrage betreffend „Lobau-Dotationsmaßnahmen II“ kann ich Folgendes mitteilen:

**Zu Frage 1 und 1a:**

Im Jahr 2008 wurde für das Natura 2000 Gebiet und Nationalpark Donau-Auen die „Biotoptypenkartierung und Erhebung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensräume in den Natura 2000 Gebieten“ durchgeführt. Diese Kartierung bildet auch die Grundlage für die Einschätzung des Erhaltungszustandes nach Fauna-Flora-Habitat Richtlinie. Flächendeckende Wiederholungen von Kartierungen von Lebensraumtypen dieses Flächenausmaßes in Natura 2000 - Schutzgebieten finden in einem Intervall von zehn bis 15 Jahren statt. Fachlicher Hintergrund hierbei ist, dass sich Entwicklungen von Lebensräumen erst langfristig abbilden. Eine Abstimmung dieser Intervalle findet auch auf EU-Ebene statt und wird seitens der Stadt Wien auch mit der Umweltbundesamt GmbH fachlich diskutiert. Derzeit bereitet die Stadt Wien – Umweltschutz eine solche Wiederholung der Biotoptypenkartierung vor.

**Zu Frage 2 und 2a:**

Es sind für die „Lobau“ keine Wirbeltier-, Schnecken-, Muschel- und Pflanzenarten bekannt, welche seit Gründung des Nationalparks aufgrund der Verlandung mutmaßlich verschwunden wären.

**Zu Frage 3:**

Die FFH-Richtlinie (Artikel 6 Absatz 2) verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störungen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu vermeiden. Zur Wahrung der ökologischen Bedeutung des NP Donau-Auen, Wiener Teil Lobau wurden alle geeigneten rechtlich und naturschutzfachlich zu fordernden Schutzmaßnahmen getroffen. Seitdem wird im Rahmen von entsprechenden Verfahren darauf geachtet, dass keine Eingriffe zugelassen werden, bei denen die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes des Nationalpark Donau-Auen besteht. Alle diese Bemühungen sind im Zusammenhang mit dem sogenannten Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 (2) der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH – Richtlinie) zu sehen.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Nationalparkgesetz beispielsweise strenge Eingriffsverbote und die Erstellung von Managementplänen vor. Bei der Vollziehung dieser Bestimmungen wird auch dem Verschlechterungsverbot der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie laufend Rechnung getragen.

Um Verlandungstendenzen entgegenzuwirken, wird seit 1995 Wasser von der Neuen Donau über das Mühlwassersystem in die Obere Lobau eingeleitet.

Im aktuellen Managementplan für den Nationalpark sind für die Zukunft weitere diesbezügliche Maßnahmen und Projekte in der Lobau vorgesehen. Die Einhaltung des europarechtlichen Verschlechterungsverbotes wird durch die laufenden und geplanten Maßnahmen sichergestellt.

**Zu Frage 3a:**

Ja.

**Zu Frage 3b:**

Die in Frage 1 erwähnte Biotoptypenkartierung.

**Zu Frage 4:**

Auf die Bedrohung durch Austrocknen/Verlandung wird im Zuge der Biotopkartierung ständig Rücksicht genommen. Es sind aber auch jene Phasen höheren Grundwasserstandes mit Auswirkungen auf die Lobau in den Jahren 2009-2011 zu betrachten.

**Zu Frage 5 bis 22:**

Die Fragen sind weitgehend ident mit der Anfrage „Lobau-Dotationsmaßnahmen I“ und dort beantwortet.

**Zu Frage 23 und 24:**

Um die Trinkwasserbrunnen in der Lobau vor allfälligen äußeren Einflüssen zu schützen, wurde eine Sperrbrunnenreihe errichtet und die Altlast beim Öltanklager gesichert. Das in der Unteren Lobau gewonnene Trinkwasser unterliegt einer laufenden Qualitätskontrolle und entspricht den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Andernfalls wäre eine Einspeisung in das Trinkwassernetz der Stadt Wien undenkbar.

**Zu Frage 25 und 26:**

Die Verwendung der Brunnen in der Unteren Lobau und Moosbrunn erfolgen überwiegend aus Gründen der unmittelbaren Verfügbarkeit des Wassers, der sicheren Einbindung in das übergeordnete Transportleitungsnetz sowie der Betriebssicherheit. Die Trinkwasserversorgungsanlagen in der Lobau sind absolut unverzichtbarer Bestandteil der Wasserressourcen der Stadt Wien.

**Zu Frage 26a:**

In dieser Frage wird der Magistratsabteilung 31 nicht konstruktives Verhalten unterstellt. Das ist unrichtig, da die Trinkwasserversorgung im Wiener Nationalparkgesetz von Beginn an geregelt ist. Es geht bei der Nutzung der Trinkwasserbrunnen nicht um Bequemlichkeit oder betriebswirtschaftliche Vorteile, sondern ausschließlich um die Versorgungssicherheit der Bundeshauptstadt Wien.

**Zu Frage 27:**

Siehe Antwort zu Frage 23 und 24.

**Zu Frage 28:**

Bei Ausfall oder einer langen Revision einer der beiden Hochquellenleitungen kann Wien mit den restlichen Anlagen (1 Hochquellenleitung, Behälterreserven, Moosbrunn, Grundwasserbrunnen in Wien) sicher versorgt werden.

**Zu Frage 29:**

Das Grundwasserwerk Lobau wurde zwischen 1964 und 1966 – also lange vor der Erklärung des Gebietes zum Nationalpark und zum Europaschutzgebiet – errichtet und wird seither zur Abdeckung von Verbrauchsspitzen in der Trinkwasserversorgung unbedingt benötigt, wobei in diesem Bedarfsfall maximal 80.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Tag geliefert werden können. Im Wiener Nationalparkgesetz ist die

Trinkwasserversorgung dezidiert verankert. Eine Trinkwasserentnahme in angeführter Menge stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keine Gefährdung und keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie dar. Die Einhaltung des europarechtlichen Verschlechterungsverbot wird durch die laufenden und geplanten Maßnahmen sichergestellt.

**Zu Frage 30:**

Die Frage ist weitgehend ident mit der Anfrage „Lobau-Dotationsmaßnahmen I“ und dort beantwortet.

**Zu Frage 31:**

Zur Wahrung der ökologischen Bedeutung des Nationalpark Donau-Auen, Wiener Teil Lobau werden alle geeigneten rechtlich und naturschutzfachlich zu fordernden Schutzmaßnahmen getroffen. Es wird im Rahmen von entsprechenden Verfahren immer darauf geachtet, dass keine Eingriffe zugelassen werden, bei denen die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes des Nationalpark Donau-Auen besteht. Alle diese Bemühungen sind im Zusammenhang mit dem sogenannten Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 (2) der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (FFH – Richtlinie) zu sehen.

Es werden regelmäßig Naturraum- und Managementpläne für alle in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II genannten, in den betreffenden Gebieten vorkommenden Arten; entwickelt und verordnet. Sie dienen der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse und tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Diese rechtlichen Regelungen sind als spezifisch, kohärent und vollständig zu betrachten und jedenfalls geeignet, eine nachhaltige Bewirtschaftung und einen wirksamen Schutz des Gebietes des Nationalpark Donau-Auen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. S.', is positioned at the bottom of the page.